

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik

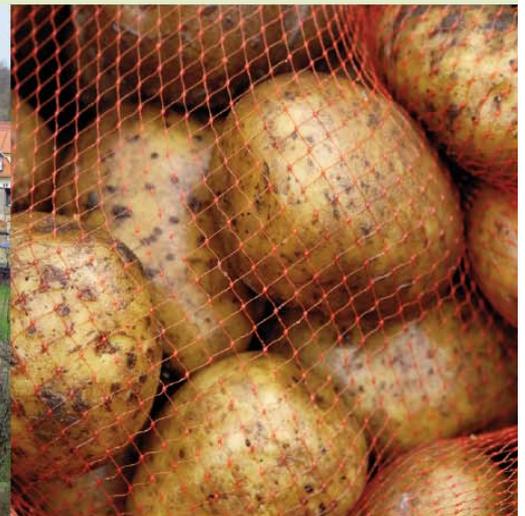
beim Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stellungnahme



Koexistenz Gentechnik

in der Land- und
Ernährungswirtschaft



Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Empfehlungen	5
2.1	Trennung der Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von GV-Konstrukten und den Anbau	5
2.2	Gute fachliche Praxis (GfP) in der Landwirtschaft	6
2.2.1	Kulturartenübergreifend	7
2.2.2	Kulturartenspezifisch	8
2.3	Haftung für Verunreinigungen	11
2.4	Aufhebung des Vermischungsverbots.....	14
2.5	Schwellenwerte für Saatgut.....	16
2.6	Kennzeichnung verarbeiteter Lebensmittel und Lebensmittel tierischen Ursprungs.....	18
2.7	Übernahme von Analysekosten durch den Staat	20
3	Zusammenfassung der Empfehlungen	22
	Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates Agrarpolitik beim BMELV	25

Diese Stellungnahme kann im Internet heruntergeladen werden unter
[http://www.bmelv.de/cln_154/SharedDocs/Standardartikel/Ministerium/Organisation/Beiraete/
AgrVeroeffentlichungen.html](http://www.bmelv.de/cln_154/SharedDocs/Standardartikel/Ministerium/Organisation/Beiraete/AgrVeroeffentlichungen.html)

1 Einleitung

1. Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, der Politik Empfehlungen für die Ausgestaltung einer Koexistenzstrategie im Politikfeld „Gentechnisch veränderte Pflanzen“ (GVP) zu geben. Dabei geht der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik von der politischen Zielsetzung aus, eine nachhaltige Koexistenz von gentechnisch veränderten (GV) und nicht gentechnisch veränderten (NGV) Nutzpflanzen gewährleisten zu wollen.

2. Der Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft ist ein gesellschaftlich hoch umstrittenes Thema. Es umfasst

- (a) die Grundsatzentscheidung für bzw. wider diese Technologie,
- (b) die Abschätzung der biologischen Sicherheit jedes Konstrukts in Kombination mit der jeweiligen Kulturart (d. h. der Verträglichkeit für Mensch, Tier und Umwelt, die im Zulassungsverfahren auf EU-Ebene geklärt wird) sowie
- (c) Koexistenzregelungen, durch die die Wahlfreiheit für Produzenten und Konsumenten sichergestellt werden soll.

3. Der Beirat befasst sich in der vorliegenden Stellungnahme ausschließlich mit der Koexistenz (c). Zu den Fragen (a) und (b) wird er im Folgenden nicht Stellung nehmen, da hier die Positionen auch im Beirat weit auseinander gehen. Der Beirat geht davon aus, dass es bezüglich zugelassener GVP in Deutschland auf absehbare Zeit entschiedene Befürworter und überzeugte Gegner geben wird und die Politik bis auf Weiteres beiden Gruppen zugesteht, die von ihnen jeweils favorisierte Form der Land- und Ernährungswirtschaft zu realisieren. Deshalb bleibt die Koexistenzproblematik, die wissenschaftlich bisher vergleichsweise wenig untersucht wurde, von zentraler gesellschaftlicher Relevanz.

4. Koexistenzregelungen sollen sicherstellen, dass alle Formen der Landbewirtschaftung dauerhaft nebeneinander bestehen können. Koexistenzpolitik ist in diesem Sinne auch ein Instrument, um in einer Situation der starken gesellschaftlichen Polarisierung der Meinungen Zeit zu gewinnen, bis sich die Verbraucher bei Verfügbarkeit von GV-Produkten und NGV-Produkten intensiver mit dem Thema beschäftigt haben und mehr Erfahrungen gewinnen konnten.

5. Die politische Forderung nach Koexistenz beschränkt sich nicht auf die landwirtschaftliche Erzeugung, d. h. das Nebeneinander von GV- und NGV-Landwirtschaft auf den Feldern, sondern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette, also das Nebeneinander von GV und NGV in Saatgutwirtschaft, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Handel bis hin zum Verbraucher. Dabei ist der Koexistenzgedanke grundsätzlich nichts Neues, sondern wird in verschiedenen Produktionssystemen seit geraumer Zeit erfolgreich praktiziert, z. B. bei der Erzeugung zertifizierten Saatgutes oder dem Nebeneinander ökologischer und konventioneller Lebensmittel.

6. Koexistenz berührt unterschiedliche Fragestellungen in der gesamten Verarbeitungskette. Vier Problemfelder sind zu unterscheiden:

- (a) GVP, die weltweit nicht zugelassen sind.
Diese sind in der EU nicht handelsfähig; bereits geringste Verunreinigungen führen zu einem Verkaufsverbot der Waren („Nulltoleranz“).
- (b) GVP, die bereits in Drittländern zugelassen sind, in der EU jedoch weder angebaut noch in Verkehr gebracht werden dürfen.
Auch diese Produkte sind in der EU nicht handelsfähig. Ob hier eine strikte „Nulltoleranz“ gelten soll oder geringfügige Verunreinigungen bis 0,1 % (in Analogie zum Saatgut) zugelassen werden sollten, ist zurzeit politisch umstritten und wird im Zusammenhang mit der sogenannten „Eiweißlücke“¹ diskutiert.
- (c) GVP, die in der EU nur zum Inverkehrbringen, aber nicht zum Anbau zugelassen sind.
Dazu gehören z. B. bestimmte Raps- oder Sojasorten.
- (d) GVP, die in der EU gehandelt und angebaut werden dürfen.
Die Anbauzulassung in der EU beschränkt sich zurzeit auf Bt-Mais mit dem Konstrukt MON 810 der Firma Monsanto sowie (seit März 2010) auf die Amflora-Kartoffel zur Stärkeproduktion. Entsprechende Bt-Mais-Sorten können grundsätzlich von jedem Landwirt angebaut werden. Allerdings nutzen sieben EU-Mitgliedsstaaten (Österreich, Frankreich, Ungarn, Deutschland, Griechenland, Polen und Luxemburg) zurzeit eine Ausnahmeregelung („safeguard clause“), die es ihnen mit Verweis auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche Gefährdungen für Mensch und Umwelt ermöglicht, den Anbau von Bt-Mais (vorübergehend) zu untersagen.

7. Die Empfehlungen beschränken sich ausschließlich auf die Punkte (c) und (d), d. h. die Koexistenz im engeren Sinne. Die Regelungen der Koexistenz stellen eine Kombination von EU-Recht und nationalen Vorschriften dar. Auf **EU-Ebene** betrifft das folgende Eckpunkte:

- (a) Bezüglich der Koexistenz verfolgt die EU mit den **Leitlinien** für die Ausgestaltung des Koexistenzregimes (Guidelines 2003/556/EG) grundsätzlich das Ziel, den Landwirten den Anbau von GV-Sorten, den ökologischen Landbau (Verbot des Einsatzes von GVO im ökologischen Landbau nach VO 834/2007 und 889/2008) und den konventionellen (NGV-) Anbau zu ermöglichen; ein verträgliches Nebeneinander soll ermöglicht werden.
- (b) **Pflanzliche Produkte** mit einem GV-Anteil oberhalb des festgelegten Kennzeichnungsschwellenwerts von 0,9 % sind verpflichtend zu kennzeichnen. Geringere GV-Anteile können eine Kennzeichnungspflicht auslösen, wenn die Verunreinigungen nicht „zufällig“ oder „technisch vermeidbar“ sind (VO EG 1829/2003 bzw. 1830/2003).

¹ Es wird befürchtet, dass es bei Abweisung von geringfügig verunreinigten Sojafuttermitteln zu Versorgungengpässen auf dem europäischen Futtermittelmarkt kommen könnte.

- (c) **Tierische Erzeugnisse**, die unter Einsatz von GV-Futtermitteln erzeugt wurden, sind nicht kennzeichnungspflichtig.
- (d) Kennzeichnungsschwellenwerte für **Saatgut** wurden auf EU-Ebene diskutiert, aber bisher nicht beschlossen; damit gilt grundsätzlich weiterhin eine Nulltoleranz. In der Praxis hat sich bei Saatgut jedoch aus Gründen der Praktikabilität (Analysengenauigkeit) ein „Schwellenwert“ von 0,1 % für zugelassene Konstrukte etabliert.
- (e) Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, ihre jeweiligen **Haftungsnormen** zu überprüfen und gegebenenfalls spezielle nationale Haftungsregeln für GV-Landwirte einzuführen.

8. Genaue Bestimmungen zur Koexistenz in der Landwirtschaft hat die **EU** nicht getroffen, sondern deren Umsetzung und Ausgestaltung den Mitgliedstaaten übertragen. Der Verzicht auf eine detaillierte europaweite Regelung der Koexistenz wird von der EU-Kommission mit dem Verweis auf regional unterschiedliche Agrarstrukturen, Umweltbedingungen und mit dem Prinzip der Subsidiarität begründet. Es wurde allerdings eine Technical Working Group beim European Coexistence Bureau (ECoB) etabliert, die hierzu auf der Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mögliche Koexistenzmaßnahmen kulturartenspezifisch bewertet und Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der EU erarbeiten soll. Diese werden nur Empfehlungscharakter haben.

9. In **Deutschland** wurde mit dem zuletzt im April 2008 novellierten Gentechnikgesetz und der ergänzenden Regelung zur „Guten fachlichen Praxis“ (GfP) die derzeit gültige Rechtsgrundlage für Koexistenz im Anbau geschaffen (§ 16 GenTG, GenTPflEV). Bereits mit der Novelle des Gentechnikgesetzes im Jahr 2004 wurde das Nachbarschaftsrecht des BGB durch eine spezifische Haftungsnorm präzisiert und ergänzt (§ 36a GenTG). Kernpunkt ist, dass nachbarschaftsrechtliche Auseinandersetzungen bei Verunreinigung in angrenzenden NGV-Feldern im Sinne einer gesamtschuldnerischen und verschuldensunabhängigen Haftung geregelt sind. Dieser Grundsatz wurde auch in der aktuellen vierten Novelle des GenTG im April 2008 beibehalten. Die Haftung betrifft nur den sogenannten Vermarktungsschaden i. S. der Preisdifferenz zwischen dem ökologischen bzw. NGV-Erntegut und GV-Erntegut.

10. Eingeführt wurde in 2008 erstmals eine Verordnung zur GfP, die Details der Koexistenz im Anbau regelt. Im Kern enthält die GfP Informations- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit Saat- und Erntegut und ist damit auf die landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt. Kulturartspezifische Regelungen, einschließlich einzuhaltender Mindestabstände, sind bisher nur für Mais festgelegt und stehen jetzt für Kartoffeln an.

11. Bezüglich der Koexistenz in den der Landwirtschaft nachgelagerten Bereichen der Lebensmittelkette gelten die Kennzeichnungsregelungen der EU (s. o.) sowie das Allgemeine Vertragsrecht. Zusätzlich wurde im Rahmen der Novel-Food-Verordnung festgelegt, dass mit dem Begriff „ohne Gentechnik“ tierische Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen, die ohne den Einsatz von GV-Futtermitteln erzeugt wurden. Die im Jahr 1998 eingeführte Kennzeichnungsmöglichkeit „ohne Gentechnik“ (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung) wurde im Jahr 2008 novelliert. Bis dato stand auch der Einsatz gentechnisch veränderter Hilfs- und Zusatzstoffe („weiße Gentechnik“) der „ohne-Gentechnik“-Auslobung von Produkten tierischen Ursprungs entgegen. In der Novelle 2008

wurde die Zulassung gentechnisch hergestellter Hilfsmittel erweitert und die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung im Kern auf den Verzicht auf GV-Futter in einem nach Tierart differenzierten Zeitraum vor der Verwertung eingegrenzt. Auf dieser Basis finden sich zunehmend als Gentechnik-frei gekennzeichnete Produkte im deutschen Markt, wobei die Anbieter die GV-Freiheit durch ein Qualitätssicherungssystem garantieren müssen. Für pflanzliche Lebensmittel hat sich durch die Novellierung nichts geändert.

12. Der derzeitige Rechtsrahmen weist damit die Koexistenzkosten der landwirtschaftlichen Produktion qua Haftungsrecht hauptsächlich den GV-Anbauern und die Koexistenzkosten im vor- und nachgelagerten Bereich (Saatgut, Futtermittel, Verarbeitung und Handel) der NGV-Wertschöpfungskette zu.

13. Vor diesem juristisch komplexen Hintergrund entwickelt der Beirat im Folgenden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Koexistenzregelungen in Deutschland und der EU. Er lässt sich dabei von folgenden Kerngedanken leiten:

- (a) Koexistenz bedeutet ein **verträgliches Nebeneinander** der unterschiedlichen Landbewirtschaftungsformen und Wertschöpfungsketten. Ziel der Koexistenz muss daher sein, den Konsumenten die freie Wahl zwischen GV- oder NGV-Produkten, und den Landwirten, Verarbeitern und Händlern die freie Entscheidung über die Form der Landbewirtschaftung bzw. Wertschöpfungskette zu gewährleisten.
- (b) Koexistenzmaßnahmen sollen so gestaltet sein, dass ein **langfristiges Nebeneinander** der Anbauverfahren gewährleistet werden kann.
- (c) Verunreinigungen von NGV-Produkten mit GV-Produkten sind nicht gesundheitsrelevant, ansonsten dürfte das entsprechende GV-Konstrukt nicht zugelassen sein. Gegebenenfalls wären die Zulassungsverfahren durch die EFSA zu hinterfragen. Eine wichtige Basis der Koexistenzregelung ist daher der Verzicht der Gentechnikkritiker auf eine „**Skandalisierung**“ geringfügiger GV-Anteile. Dies insbesondere auch, weil erforderliche Sicherheitsmaßnahmen v. a. zulasten der GV-freien Kette gehen werden, da diese die Monitoringkosten zu tragen hat.
- (d) Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte versucht werden, Koexistenz mit möglichst geringen **Kosten** zu erreichen. Hierbei sind zum Teil Abwägungsprozesse erforderlich. So führen niedrigere Schwellenwerte zu exponentiell ansteigenden Kosten, sind aber gegebenenfalls besser gesellschaftlich vermittelbar.
- (e) Grundsätzlich können die erforderlichen Koexistenzkosten von der GV- bzw. der NGV-Kette getragen werden. Die **Kostenverteilung** zwischen beiden Ketten ist eine Frage der Gerechtigkeit, aber auch der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.
- (f) Aufgrund der standörtlichen Vielfalt kann es sinnvoll oder notwendig sein, **regional angepasste Lösungen** zu finden. Beispielsweise eröffnet eine großstrukturierte Agrarlandschaft oder der Anbau von Pflanzen zur energetischen Verwertung andere Möglichkeiten als eine kleinstrukturierte bzw. der Anbau zur Erzeugung von Nahrungsmitteln.
- (g) Da sich die **Kulturarten** z. B. hinsichtlich ihrer blühbiologischen Eigenschaften und der Überdauerungsfähigkeit ihrer Samen im Boden unterscheiden, ist die GfP kulturartenspezifisch festzulegen.

14. Die allgemeine Forderung, die Koexistenz nachhaltig sicherzustellen, erfordert politische Entscheidungen in zahlreichen Teilbereichen. Hierbei geht es um

- (a) die räumliche Dimension (Nebeneinander von GV und NGV in der Region),
- (b) die zeitliche Dimension (Nacheinander von GV und NGV auf einer Fläche) und
- (c) das Nebeneinander von GV und NGV in der Wertschöpfungskette.

2 Empfehlungen

15. Die vom Beirat vorgeschlagenen Empfehlungen sind als kohärentes Gesamtkonzept konzipiert. Es handelt sich um Instrumente, die unter Abwägung verschiedener Gesichtspunkte und Interessen eine faire Güterabwägung ermöglichen soll. Es ist aus Sicht des Beirats nicht zulässig, einzelne Vorschläge aus diesem Instrumenten-Mix herauszugreifen, ohne den Gesamtzusammenhang zu beachten. Im Weiteren wird bei der Darstellung der einzelnen Empfehlungen jeweils zunächst ein Einblick in die derzeitige Situation gegeben; danach folgen die Empfehlungen und deren Begründung.

2.1 Trennung der Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von GV-Konstrukten und den Anbau

Derzeitige Situation:

16. In der EU erfolgen derzeit die Zulassung für das Inverkehrbringen von GV-Konstrukten und deren Anbauzulassung in einem gemeinsamen Verfahren, d. h. zugelassene GV-Konstrukte dürfen grundsätzlich EU-weit angebaut werden. Es ist keine nationale oder gar regionale Anbauzulassung vorgesehen, sodass Staaten, die alle oder einige GV-Pflanzen nicht in ihrer Landwirtschaft verwenden möchten, sich auf die Schutzklausel der Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG, Artikel 23) berufen müssen. Nach dieser Klausel darf der Anbau eines zugelassenen GV-Konstrukts nur dann – und auch nur vorübergehend – versagt werden, wenn neue Informationen vorliegen, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt nahelegen.

Empfehlung:

17. Der Beirat empfiehlt,

- die Zulassungsentscheidung für das Inverkehrbringen von GV-Konstrukten auch weiterhin ausschließlich nach naturwissenschaftlichen Kriterien auf der Basis des EFSA-Votums vornehmen zu lassen;
- jedoch die Zulassung für den Anbau - losgelöst von der Zulassung für das Inverkehrbringen - auch nach Maßgabe sozioökonomischer Kriterien vorzunehmen und auf der Ebene der Mitgliedstaaten anzusiedeln; diese Entscheidung kann nach Konstrukten bzw. Kulturarten getrennt ausfallen.

Begründung:

18. Der Beirat hält es für grundsätzlich richtig, sozioökonomische Kriterien bei der Entscheidung über den Anbau von GV-Konstrukten zu berücksichtigen. Er ist jedoch der Meinung, dass die europäische Ebene mit einer sozioökonomischen Bewertung einzelner GV-Konstrukte überfordert wäre, da der Nettonutzen des Einsatzes von GV-Sorten in der Landwirtschaft (wie auch der mögliche Image-Nutzen eines strategischen Verzichts auf den GV-Anbau) in den verschiedenen Regionen der EU sehr unterschiedlich ausfallen kann und sich die indirekten Effekte (Förderung der Leistungsfähigkeit des GV-Segments durch vermehrte Verbreitung in der Praxis) kaum verlässlich abschätzen lassen. Daher empfiehlt der Beirat, die Abwägung sozioökonomischer Aspekte den Mitgliedstaaten zu überlassen. Der Abwägungsprozess kann dazu führen, dass sich die Parlamente einzelner Mitgliedstaaten gegen die Anbauzulassung einzelner GV-Konstrukte entschließen, wenn die gesellschaftlichen „Kosten“ der Zulassung – sei es durch den Aufbau paralleler Strukturen oder durch soziale Proteste – zu hoch erscheinen. Parlamentarische Mehrheitsentscheidungen gegen ein GV-Konstrukt dürfen sich jedoch nicht auf eine abweichende Risikobewertung stützen. Außerdem hat eine solche Entscheidung keinen Einfluss auf den unbeschränkten Warenverkehr mit zugelassenen GV-Konstrukten, die im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit stets zu gewährleisten ist.

19. Zur Versachlichung der Diskussion ist es wichtig, klar zu regeln, an welchen Stellen es um naturwissenschaftliche Fragen und wo es um sozioökonomische Bewertung geht. Diese Punkte sollten auch für die Öffentlichkeit klar erkennbar auseinander gehalten werden. Der Beirat sieht allerdings die Gefahr, dass diesbezügliche parlamentarische Entscheidungen eher von weltanschaulicher Vorfestlegung geprägt sein könnten, ohne ein belastbares wissenschaftliches Resultat darzustellen. Er empfiehlt daher, den politischen Entscheidungsfindungsprozess mit wissenschaftlichen Gutachten zu den sozioökonomischen Auswirkungen des Anbaus von GV-Pflanzen zu untermauern.

20. Inwiefern die Untersagung der Anbauzulassung Artikel 12 des Grundgesetzes (Freiheit der Berufsausübung) widersprechen könnte, vermag der Beirat nicht zu beurteilen. Der Beirat regt an, eine verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen.

2.2 Gute fachliche Praxis (GfP) in der Landwirtschaft

21. Zwischen den Kulturarten gibt es deutlich Unterschiede, so dass generelle Regelungen zur Koexistenz nur für bestimmte Teilschritte sinnvoll sind. Wesentlich sind vor allem die kulturartspezifischen Unterschiede hinsichtlich (a) Fortpflanzungseigenschaften, (b) Pollenflug und -verbreitung, (c) Dormanz der Samen, (d) Größe der Samen bzw. Früchte und (e) Vorkommen verwandter Wildarten.

22. Im Folgenden finden sich die Empfehlungen für die „Gute fachliche Praxis“. Sie sind unterteilt in einen ersten allgemeinen Teil (kulturartenübergreifend) und in einen zweiten Teil, der sich speziell auf den Anbau derjenigen Kulturarten fokussiert, die bereits in Deutschland im Anbau sind, kurz davor stehen oder gegebenenfalls mittelfristig zu erwarten sind.

2.2.1 Kulturartenübergreifend

Derzeitige Situation:

23. Die GfP regelt allgemein die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung von Verunreinigungen mit GVP in der landwirtschaftlichen Praxis. Die Maßnahmen reichen von Dokumentations-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten über Abstandsregelungen, Durchwuchskontrollen bis zu Reinigungs- und Beförderungsvorschriften, wobei sich die Reinigungspflichten auch auf eingesetzten Sä- und Erntemaschinen beziehen. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich auf fünf Jahre. Die GfP hat den Status einer Verordnung. Einen Sanktionskatalog für Verstöße gibt es bislang jedoch nicht.

Empfehlung:

24. Der Beirat empfiehlt,

- zur Senkung von Koexistenzkosten und zur Vermeidung von Koexistenzkonflikten die Regeln der GfP für weitere Kulturarten bzw. Konstrukte ebenfalls mit dem Ziel zu formulieren, Verunreinigung oberhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes nahezu auszuschließen, indem entsprechend weitgehende Sicherheitszuschläge einkalkuliert werden;
- über die GfP sicherzustellen, dass Anbau, Ernte, Transport und Lagerung von GV-Sorten strikt getrennt von NGV-Sorten erfolgen, um Vermischungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren; dies ist besonders für Saat- und Pflanzgut bedeutsam;
- einen Bußgeldkatalog für Fälle der Nichteinhaltung der GfP zu erarbeiten und umzusetzen.

Begründung:

25. Die für Mais formulierten Regeln der GfP werden nach den Ergebnissen der neueren Koexistenzfeldstudien im Praxisanbau in nur sehr wenigen Ausnahmefällen zu Verunreinigungen oberhalb der Kennzeichnungsschwelle führen, da die Politik bereits für Mais einen hohen Sicherheitspuffer eingebaut hat. Diese Strategie sollte bei der Formulierung der GfP weiterer Kulturarten ebenfalls angewandt werden, denn sie erfüllt im Zuge der Koexistenzpolitik wichtige Funktionen:

- Analysekosten werden begrenzt, da NGV-Landwirte davon ausgehen können, dass sie nur unter ganz besonderen Bedingungen Proben ziehen müssen.
- Haftungsfälle und damit Nachbarschaftsstreitigkeiten werden deutlich vermindert und damit Versicherungslösungen für die GV-Anbauer leichter möglich. Die bei einer Gefährdungshaftung möglicherweise wahrgenommene „Ungerechtigkeit“, als GV-Landwirt trotz der Einhaltung aller Regeln der GfP haftungsrechtlich in Anspruch genommen zu werden, sollte möglichst selten eintreten.

26. Nur durch eine strikte Trennung von eingesetzten Geräten, aber auch von Transport und Lagerung, kann eine Verunreinigung von NGV- durch GV-Ware sicher vermieden werden. Gegebenenfalls wird es notwendig sein, zertifizierte Reinigungsverfahren zu entwickeln, auch um Vermischungen durch menschliches Versagen zu minimieren.

27. Die Vermeidung von Haftungsfällen setzt die Einhaltung der GfP voraus, die ohne Kontrollen und Sanktionen nicht sicherzustellen ist.

2.2.2 Kulturartenspezifisch

Derzeitige Situation:

28. Derzeit existiert in Deutschland lediglich eine GfP für GV-Mais. Für GV-Kartoffeln steht die Entwicklung einer GfP nun auf der Tagesordnung. Es ist vorgesehen, für weitere Kulturarten GfP-Regeln zu entwickeln, wenn Anbauzulassungen erfolgen.

29. Generell muss festgestellt werden, dass die Erkenntnisse zum Auskreuzungsverhalten der unterschiedlichen Kulturpflanzen in den letzten Jahren zwar erheblich gewachsen sind, allerdings zu einigen wichtigen Fragen immer noch erhebliche Kenntnislücken bestehen. Eine genaue Quantifizierung der Risiken verschiedener GV-Eintrittspfade ist daher gegenwärtig nur begrenzt möglich.

2.2.2.1 Mais

Empfehlung:

30. Der Beirat empfiehlt, die Regeln für

- „GfP Mais“ in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
- GV-Mais bei Festlegung eines EU-weit geltenden Saatgut-Schwellenwertes zu überprüfen und eventuell anzupassen.

Begründung:

31. Die GfP für Mais ist seit zwei Jahren in Kraft. Sie sieht im Wesentlichen Regelungen für Mindestabstände, zur Durchwuchskontrolle und -bekämpfung sowie zu Anbaupausen für NGV-Mais nach GV-Mais vor. Da der Anbau von MON810 in Deutschland zurzeit nicht zugelassen ist, liegen aus den bisherigen vier Anbaujahren nur begrenzte, nicht öffentlich verfügbare Erfahrungen vor, um die Praxistauglichkeit der Regeln beurteilen und daraus Hinweise für notwendige Anpassungen ableiten zu können. Für die Erarbeitung dieser Regeln stand nur eine relativ schmale Datenbasis zur Verfügung. Deshalb ist es sinnvoll, im Falle einer Ausbreitung des Anbaues von GV-Mais begleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und die GfP auf der Basis der erzielten Ergebnisse anzupassen.

32. Anpassungsbedarf könnte sich auch ergeben, falls ein relativ hoher Kennzeichnungsschwellenwert für Saatgut festgelegt würde (vgl. 2.5). Auch im Falle einer Einzelvermarktung von GV-Zuckermais für die menschliche Ernährung würde eine Anpassung der GfP für Mais erforderlich (Sicherstellung der Einhaltung des Schwellenwertes von 0,9 % bei der Vermarktung von Einzelkolben).

2.2.2.2 Raps

Empfehlung:

33. Die GfP für Raps ist bisher nicht spezifisch geregelt. Der Beirat empfiehlt, zusätzlich zu den allgemeinen GfP-Regeln bezüglich Aussaat- und Erntetechnik, Sorgfalts- und Reinigungspflichten sowie Lagerung und Transport vorzuschreiben, dass

- Rapskörner nur in geschlossenen Behältnissen transportiert werden dürfen,
- eine sorgfältige Ausfallbekämpfung im Herbst erfolgt, die dazu führt, dass ein möglichst hoher Anteil der Ausfallsamen auskeimt und nicht dormant wird,
- beim Anbau von GV-Raps die Flächen erst nach frühestens zwölf Jahren wieder mit NGV-Raps bestellt werden dürfen,
- eine konsequente Durchwuchsbekämpfung in den Folgejahren durchgeführt wird mit dem Ziel, der Entwicklung von GV-Unkrautraps entgegenzuwirken,
- ein Abstand von mindestens 50 m zu benachbarten Feldern, die mit NGV-Raps bestellt werden, eingehalten wird,
- die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für die Ackerschlagkartei auf zwölf Jahre ausgedehnt wird und dass
- Landwirte verpflichtet werden, beim Anbau von NGV-Raps auf Flächen mit GV-Raps-Historie die abnehmende Hand über den Tatbestand des früheren GV-Rapsanbaus zu informieren, sofern dieser nicht länger als zwölf Jahre zurückliegt.

Begründung:

34. Im Vergleich zu anderen Kulturen lässt sich Koexistenz bei Raps in Deutschland nur mit sehr hohem Aufwand erreichen. Die Kleinkörnigkeit führt dazu, dass es beim Transport leicht zu Verlusten kommt, wie dies entlang von Bahnstrecken, Landstraßen und Feldwegen erkennbar ist. Auch die potenzielle Wiedereinkreuzung von GV-Pflanzen, die sich im Feldrandbereich etabliert haben, stellt die Koexistenz-Strategie vor besondere Herausforderungen. Dies trifft künftig insbesondere für GV-Raps zu, der zum Inverkehrbringen, nicht aber für den Anbau zugelassen ist. Daher ist die Verpflichtung zum Transport in geschlossenen Behältern unbedingt erforderlich.

35. Wegen der sekundären Dormanzeigenschaften der Samen ist es erforderlich, auf Flächen, die mit GV-Raps bestellt worden sind, langjährige Nutzungsbeschränkungen für den Anbau von NGV-Raps festzulegen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist ein Zeitraum von zwölf Jahren zu empfehlen.

36. Angesichts der langen Dormanzzeiträume ist es erforderlich, mithilfe entsprechender GfP-Regeln sicherzustellen, dass die GV-Historie über die Jahre hinweg dokumentiert und an die jeweiligen Bewirtschafter weitervermittelt wird. Ansonsten kann es dazu kommen, dass die Information über früheren Anbau von GV-Raps bei den Anbau- und Vermarktungsprozessen in Vergessenheit gerät. Dieses Risiko ist insbesondere bei einem Wechsel der Bewirtschaftung (z. B. durch geänderte Eigentums- oder Pachtverhältnisse) gegeben.

37. Die derzeitig verfügbare Literatur zur Auskreuzung von Raps sowie die nur in begrenztem Umfang in Deutschland durchgeführten Feldstudien deuten an, dass bei Raps im Rahmen der Koexistenz ein Abstand von 50 m zu NGV-Schlägen ausreicht.

2.2.2.3 Kartoffeln

Empfehlung:

38. Der Beirat empfiehlt,

- zusätzlich zu den allgemeinen GfP-Regeln bezüglich Aussaat- und Erntetechnik, Lagerung und Transport vorzuschreiben, dass im Falle des Anbaus von NGV-Kartoffeln nach GV-Kartoffeln eine zweijährige Anbaupause eingehalten wird, in der der Durchwuchs kontrolliert und bekämpft werden muss. Tritt in der zweiten Folgekultur nach GV-Kartoffeln oder vielleicht danach weiterhin Durchwuchs auf, verlängert sich die Anbaupause jeweils um ein weiteres Jahr.

Begründung:

39. Kartoffeln werden vegetativ vermehrt. Geerntet werden von der Mutterknolle abstammende, genetisch identische Tochterknollen. Pollenauskreuzungen stellen somit keine Verunreinigungsrisiko des Ernteproduktes dar. Hinzu kommt, dass Verluste bei Transport und Lagerung aufgrund der Knollengröße einfacher zu vermeiden sind als bei Druschfrüchten.

40. Es muss jedoch beachtet werden, dass bei der Ernte in aller Regel Knollen auf dem Acker liegen bleiben, die danach eingepflügt werden. Verbleiben die Knollen über den Winter oberflächennah oder dringt der Frost tief in den Boden ein, sterben sie im Laufe des Winters frostbedingt ab. Geschieht dies nicht, treten sie im nächsten Jahr in der Folgekultur als sogenannte Unkraut- oder Durchwuchskartoffeln in Erscheinung. Werden danach wieder NGV-Kartoffeln angebaut, so kann es zur Verunreinigung mit Durchwuchskartoffeln kommen. Hierbei ist zu beachten, dass bereits eine GV-Knolle reicht, um in einem marktüblichen 2,5 kg-Gebinde den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % deutlich zu überschreiten.

41. Sofern die o. g. sorgfältige Durchwuchskontrolle erfolgt und die aus phytosanitären Gründen ohnehin erforderlichen, mindestens zweijährigen Anbaupausen eingehalten werden, lässt sich Koexistenz bei Kartoffeln vergleichsweise gut organisieren.

2.2.2.4 Zuckerrüben

Empfehlung:

42. Da die GfP für Zuckerrüben bisher nicht spezifisch geregelt ist, empfiehlt der Beirat,

- zusätzlich zu den allgemeinen GfP-Regeln bezüglich Aussaat- und Erntetechnik, Lagerung und Transport vorzuschreiben, die sogenannten Schosserrüben vor der Blüte vollständig zu beseitigen.

Begründung:

43. Ähnlich wie bei den Kartoffeln ist Koexistenz beim Anbau von Zuckerrüben mit relativ geringem Aufwand erreichbar. Das ist vor allem durch die Zweijährigkeit der Zuckerrübe bedingt. Beim Zuckerrübenanbau in Deutschland kann das ohnehin geringe Risiko einer Auskreuzung in Wildrüben mit anschließender Wiedereinkreuzung in Kulturrübenbestände ausgeschaltet werden, indem eine konsequente Bekämpfung von Schosserrüben erfolgt.

44. Größere Herausforderungen hinsichtlich der Auskreuzung in Wildrüben mit anschließender Wiedereinkreuzung in Kulturartenbestände entstehen bei der Saatguterzeugung, die derzeit allerdings nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland stattfindet. Für solche Produktionsverfahren wären gegebenenfalls spezielle GfP-Regeln zu formulieren, doch hat dies für Deutschland auf absehbare Zeit vermutlich keine Relevanz.

2.3 Haftung für Verunreinigungen

Derzeitige Situation:

45. Das deutsche Gentechnikrecht enthält eine spezifische Haftungsregelung für den GV-Anbauer, die neben die Haftungsregelungen des BGB tritt, aber in Anlehnung an nachbarschaftsrechtliche Regelungen gestaltet ist. Es sieht deshalb eine Haftung des GV-Anbauers für direkte Vermarktungsschäden seines landwirtschaftlichen Nachbarn vor. Diese Haftung erfolgt verschuldensunabhängig und gesamtschuldnerisch. Kommt es zu einer Verunreinigung, können unabhängig davon, ob sie die GfP eingehalten haben, alle GV-Nachbarn, die eine Sorte der Kulturart mit dem entsprechenden ermittelten Konstrukt angebaut haben, in Regress genommen werden.

46. Sogenannte Kettenschäden, die in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen durch Verunreinigungen von GV-freier Ware entstehen, weil der NGV-Nachbar und dessen Abnehmer diese Verunreinigungen seines Erntegut nicht festgestellt haben, gehen dagegen – so die herrschende Auffassung in der juristischen Literatur –

zulasten der NGV Kette, es sei denn, sie sind durch Nichteinhaltung der GfP entstanden (Verschuldenshaftung).

47. Vor diesem rechtlichen Hintergrund gibt es derzeit aus Sicht des Beirats drei Problemfelder, von denen die ersten beiden die Rechtsunsicherheit aufgrund fehlender Klarheit derzeitiger Regelungen betreffen und das letztgenannte Problem ökonomische Fragen der Risikoverteilung bzw. des Schadensvermeidungsanreizes sowie der Versicherbarkeit berührt:

- Es ist nicht eindeutig genug geregelt, dass nur Verunreinigungen oberhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 % eine Haftung der GV-Landwirte auslösen.
- Im Gentechnikgesetz ist der Ausschluss von Kettenschäden nicht ausreichend klar formuliert. Ein Teil der am GV-Einsatz interessierten landwirtschaftlichen Unternehmen befürchtet deshalb, dass Kettenschäden beim derzeitigen Haftungsrecht nicht sicher ausgeschlossen sind.
- Aus ökonomischer Sicht gravierendere Kettenschäden verbleiben bei der NGV-Wertschöpfungskette. NGV-Markenhersteller und -händler werden diese Risiken vertraglich auf ihre Landwirte überwälzen, was Versicherungsprobleme für die NGV-Kette auslöst und diese zum Aufbau umfangreicher Qualitätssicherungssysteme zwingt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abnehmer von NGV-Ware dabei zur Absicherung gegen Vermischungen in ihren Verarbeitungsstufen die Einhaltung niedrigerer Schwellenwerte von ihren Lieferanten einfordern werden.

Empfehlung:

48. Der Beirat empfiehlt in Abwägung der Vor- und Nachteile alternativer Haftungsregeln,

- die geltende Regelung der gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung beizubehalten,
- eine für die Akteure eindeutige Begrenzung der Gefährdungshaftung bei Einhaltung der GfP auf den Vermarktungsschaden in der Landwirtschaft und auf den Schwellenwert von 0,9 % durch entsprechende Formulierungen im Gesetz sicherzustellen und
- die Einrichtung eines Haftungsfonds zur Deckung von Kettenschäden in der Landwirtschaft, die trotz Einhaltung der GfP auftreten. Die Kapitalunterlegung des Fonds könnte vom Staat und der Wirtschaft getragen werden. Als Anreiz zur Schadensminimierung ist ein wirksamer Selbstbehalt vorzusehen.

Begründung:

49. Die nachbarschaftsrechtlichen Vermarktungsschäden in der Landwirtschaft, d. h. der Ausgleich der niedrigpreisigeren Vermarktung von GV-verunreinigter Ware, sind mit relativ geringen Kosten verbunden. Sie sind zudem gut kalkulierbar, da aufgrund der vorliegenden Feldstudien zumindest für Mais eine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit möglich ist. Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist diese Wahrscheinlichkeit bei Einhaltung der GfP für Mais ausgesprochen gering.

50. Dass hierfür derzeit gleichwohl von der Versicherungswirtschaft keine Versicherung angeboten wird, hat mit der Unsicherheit bezüglich der Kettenschäden, aber auch mit der bisher fehlenden ökonomischen Relevanz des Marktes sowie möglicherweise auch mit Imagebefürchtungen der Versicherungsunternehmen zu tun. Sollte es zu einem großflächigen GV-Anbau kommen, sind die nachbarschaftlichen Vermarktungsschäden grundsätzlich versicherbar, vorausgesetzt Kettenschäden sind sicher ausgeschlossen.

51. Schäden in den nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette durch Imageverlust und Warenrückrufe sind u. U. ausgesprochen hoch und wären hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit nach der Schadenshöhe für Versicherungen zu kalkulieren. Dies zeigen Beispiele aus dem Ausland, bei denen aufgrund von Verunreinigungen durch nicht zugelassene Konstrukte Warenrückrufe vorgenommen werden mussten und sehr hohe Schäden – im Einzelfall in Millionenhöhe – auftraten. Hier wurden auch deutsche Rückversicherer in Anspruch genommen, was eine gewisse Skepsis in der Versicherungswirtschaft gegenüber der Thematik hervorgerufen hat.

52. Die derzeitige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Regelung von Kettenschäden ist im Vorfeld der letzten Novelle des Gentechnikrechts diskutiert worden, eine Änderung wurde jedoch nicht vorgenommen. Zwar hält die überwiegende Zahl der Juristen die bisherige Haftungsregelung für eindeutig in dem Sinne, dass die Haftung des GV-Landwirtes nur den Vermarktungsschaden des landwirtschaftlichen Nachbarn umfasst; es verbleibt aber eine gewisse Rechtsunsicherheit. Das Warten auf eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage würde während eines langen Zeitraums Versicherungslösungen für die GV-Landwirtschaft erschweren.

53. Eine Haftung für Kettenschäden durch den GV-Landwirt ist nicht sinnvoll. Sie würde dazu führen, dass die GV-Anbauer nicht nur die landwirtschaftlichen, sondern die kompletten Koexistenzkosten tragen müssten. NGV-Unternehmen in Lebensmittelindustrie und Handel hätten keine ökonomischen Anreize, selbst zur Vermeidung von Verunreinigungen beizutragen. GV-Landwirte haben zudem keine Möglichkeit, durch eigene Maßnahmen das Kettenrisiko zu minimieren. Schließlich ist die Höhe von Haftungsschäden durch Imageverluste für die Versicherungswirtschaft nicht kalkulierbar, da es sich um immaterielle Wirtschaftsgüter wie Markenwerte und Reputation handelt.

54. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollte der Haftungseintritt für Verunreinigungen unterhalb des EU-rechtlichen Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 %. Auch hier ist es herrschende juristische Meinung, dass nach geltender Rechtslage niedrigere privatrechtliche Schwellenwerte keine Haftung auslösen („Vertrag zulasten Dritter“). Unklar ist jedoch die Situation durch die heutige „ohne-Gentechnik-Kennzeichnung“, die für pflanzliche Erzeugnisse besondere Anforderungen an die Sicherstellung der GV-Freiheit voraussetzt.

55. Die vorgenannten Regelungen ermöglichen den GV-Anbauern und der Versicherungswirtschaft eine kalkulierbare Rechtssituation. Die Risiken der Kettenschäden und damit die Notwendigkeit, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufzubauen, gehen jedoch zulasten der NGV-Kette. Zwar kann die NGV-Kette auch wirtschaftliche Vorteile aus der Koexistenz durch die schärfere Profilierung ihrer Erzeugnisse erzielen, gleichwohl erscheint die ökonomische Belastung durch die Notwendigkeit zum Aufbau eines NGV-Qualitätssicherungssystems nur vertretbar, wenn

- die Regeln der GfP so gestaltet sind, dass eine Verunreinigung der Ernte des Nachbarn sehr unwahrscheinlich ist. Bei Mais ist dies mit der derzeitigen GfP der Fall;
- über eine entsprechend geringe Verunreinigung von Saatgut ein entsprechend großer Puffer für die landwirtschaftliche Erzeugung verbleibt (vgl. 2.5);
- die Analysekosten nicht oder nur teilweise von NGV-Landwirten getragen werden müssen (vgl. 2.7);
- ein Fonds Kettenschäden übernimmt, da eine Versicherungslösung für Kettenschäden nicht möglich erscheint. Die Wahrscheinlichkeit eines Kettenschadens ist zwar relativ gering, das Schadensausmaß aber nicht kalkulierbar. Landwirte sind nicht in der Lage, Kettenschäden zu tragen, sodass hier ein beachtlicher sozialer „Sprengstoff“ vorliegt. Eine Fondslösung für Kettenschäden könnte die Koexistenzdiskussion entschärfen. Eine Eigenbeteiligung der NGV-Landwirte stellt den notwendigen Anreiz zur Schadensvermeidung sicher.

56. Wenn die GV-Saatgutwirtschaft zur Finanzierung des Fonds herangezogen wird, wirkt dies zwar wie eine Steuer auf eine Innovation, andererseits könnte dies zur öffentlichen Akzeptanz des Koexistenzkonzepts beitragen.

2.4 Aufhebung des Vermischungsverbots

Derzeitige Situation:

57. Futter- und Lebensmittel, die GV-Anteile enthalten, müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn die Verunreinigung unter 0,9 % liegt (Kennzeichnungsschwelle) und wenn diese Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar ist. Dies schließt eine vorsätzliche Mischung verschiedener Rohstoffe mit dem Ziel, ein Endprodukt mit einem GV-Anteil von unter 0,9 % zu erhalten, aus. Werden einzelne Partien entdeckt, deren GV-Anteil oberhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes liegt, so sind diese getrennt als GV-Ware zu vermarkten und entsprechend zu kennzeichnen. Dies entspricht de facto einem Vermischungsverbot. Bei jeder Übergabe (Weiterverkauf) an ein anderes Unternehmen in der Wertschöpfungskette besteht die Verpflichtung, im Falle einer Schwellenwertüberschreitung (0,9 %) das Produkt als GV-Ware zu deklarieren, was automatisch zu einer Deklarationspflicht für alle weiteren Produkte führt, in denen diese Ware verarbeitet wird. Ziel dieses „Vermischungsverbots“ ist eine klare Trennung der Warenströme und eine möglichst minimale Verunreinigung.

58. Allerdings gibt es zurzeit für Industrie und Handel keine spezifischen Regelungen der GfP, sodass unklar ist, an welchen Stellen wie viele Proben zu ziehen sind. Dies setzt ökonomische Anreize, Proben erst am Ende der Produktionskette zu ziehen und damit das Vermischungsverbot zu umgehen. Bei Schüttgütern, die im Lager oder während des Verarbeitungsprozesses gemischt werden können, ist damit unklar, wie „Zufälligkeit“ und „technische Unvermeidbarkeit“ definiert sind und überprüft werden sollen. In der Praxis werden die Behörden kaum Möglichkeiten haben, die Einhaltung der Regelung zu

überprüfen. Dies trifft erst recht auf Importe aus Drittländern zu. Handel und Verarbeiter werden darauf bestehen, dass ihre Rohstofflieferanten Ware mit einem GV-Anteil deutlich unter 0,9 % liefern, denn auch sie haben in ihrem Teil der Prozesskette Vermischungsrisiken abzpuffern.

Empfehlung:

59. Der Beirat empfiehlt,

- das Vermischungsverbot durch eine Änderung des EU- Rechtes aufzuheben;
- zu regeln, dass staatliche Kontrollen des Schwellenwertes nur an der letzten Stelle im Wertschöpfungsprozess, an der GV noch nachweisbar ist, erfolgen sollen. Die Qualitätssicherung in der vorgelagerten Kette sollte der Wirtschaft überlassen werden.

Begründung:

60. Mit der Einführung der Klausel „technisch unvermeidbar und zufällig“ wurde das Ziel verfolgt, mithilfe einer detaillierten Prozesskontrolle sicherzustellen, dass die GV-Anteile auf allen Stufen der Prozesskette möglichst niedrig liegen. Ein „Heranmischen“ an einen politisch gesetzten Kennzeichnungsschwellenwert sollte vermieden werden. Bei diesem faktischen Vermischungsverbot geht es nicht um eine Begrenzung von Gesundheitsrisiken, sondern darum, dass jene Produzenten und Konsumenten, die sich für GV-frei entscheiden wollen, ein Produkt erhalten, das ihren Vorstellungen von GV-frei bestmöglich entspricht und insoweit möglichst glaubwürdig ist.

61. In der Wirtschaftspraxis hat sich jedoch herausgestellt, dass es in einer Welt, in der auch GV-Produkte existieren, illusorisch ist, vollständige GV-Freiheit zu realisieren. Deshalb wurde ein Kennzeichnungsschwellenwert politisch gesetzt. Dieser Schwellenwert von 0,9 % steht deshalb nicht für GV-frei, sondern für die Deklarationspflicht.

62. Bei dieser Ausgangslage mithilfe der Kriterien „technisch unvermeidbar“ und „zufällig“ ein weitgehendes Minimierungsgebot einzuführen, ist unnötig. Es wäre nur dann sinnvoll, wenn die Politik sich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit doch nicht sicher ist. In diesem Fall wäre aber das EFSA-Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern; das Vermischungsverbot ist die falsche Ansatzstelle.

63. Eine Durchsetzung des „Vermischungsverbots“ würde die Einführung und Kontrolle von Regelungen der guten fachlichen NGV-Praxis für Industrie und Handel verlangen. Daraus ergäben sich höhere Koexistenzkosten. Eine Probenahme erst am Ende der Wertschöpfungskette ermöglicht dagegen im Schüttgutbereich (Futtermais, Zucker und so fort) eine kostengünstige Koexistenz, da zumindest in geschlossenen Verarbeitungsketten auf Analysen in den Vorstufen weitgehend verzichtet werden kann. Endprodukthersteller müssten nur sicherstellen, dass der GV-Anteil am Schluss der Prozesskette sicher unterhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes liegt. Aus betrieblicher Sicht wäre ein Monitoring aller Lieferanten erst dann nötig, wenn der GV-Anteil deutlich ansteigt und eine Überschreitung der Kennzeichnungsschwelle droht. Insbesondere bei einer insgesamt geringen Verbreitung

von GV-Produkten und strikten Koexistenzregeln im Anbau ist dies nicht der Fall. Die Koexistenzkosten entlang der gesamten Kette könnten dann also geringer ausfallen.

64. Die derzeitige Regelung ist teuer und belastet insbesondere die NGV-Wertschöpfungsketten, da diese zum Aufbau stufenübergreifender Qualitätssicherungssysteme und zu einer erheblich umfangreicheren Probenahme gezwungen werden. Sie kann zudem kaum zufriedenstellend kontrolliert werden und führt daher Akteure unnötig in Versuchung, gegen geltendes Recht zu verstoßen. Sie begünstigt die Herausbildung vertikal integrierter Großunternehmen, da dort weniger Übergaben erforderlich sind und somit weniger Deklarations-Erfordernisse auftreten. Außerdem diskriminiert sie inländische Erzeugung im Vergleich zu Übersee-Importen, denn letztere werden nur im Tanker kontrolliert, sodass dort vorher Vermischungen sanktionsfrei stattfinden könnten.

65. Die Forderung „staatliche Kontrolle an letzter Stelle, an der GV noch nachweisbar ist“, schließt an die kaum zu kontrollierenden Praktiken innerhalb der Wertschöpfungskette an: Erstens ist staatliche Kontrolle im Interesse des Verbraucherschutzes (Schutz vor Täuschung) z. T. unnötig, weil nicht alle GV-Produkte an die Lebensmitteltheken kommen werden (z. B. nachwachsende Rohstoffe). Zweitens ist bei den Produkten, bei denen ein stufenweiser Transfer bis zur Lebensmitteltheke vorgesehen ist, eine Kontrolle an allen Übergabepunkten in der Lebensmittelkette unnötig teuer. Der Staat sollte seine Stichprobenkontrollen nur auf die letzten Punkte konzentrieren, bevor das Produkt die Verbraucher erreicht. Die Sicherstellung der ketteninternen Kontrolle an den vorherigen Übergabepunkten kann die Wirtschaft selbst effizienter übernehmen.

66. Es ist zu bedenken, dass bei einigen Produkten (z. B. Zucker, Öle) der GV-Anteil nach erfolgter Verarbeitung nicht im Endprodukt nachzuweisen ist. Hier müssen die Verarbeitungsfirmen den staatlichen Überwachungsbehörden Zugang in die Produktionsstätten gewähren und klar deklarierte Rohwaren-Herkünfte bzw. -Lager vorweisen können, die dann Gegenstand der Kontrolle sind.

2.5 Schwellenwerte für Saatgut

Derzeitige Situation:

67. Für Saatgut gibt es derzeit auf EU-Ebene keinen Kennzeichnungsschwellenwert, daher ist im Grundsatz bei jedem GV-Nachweis die Saatgutpartie als GV-Saatgut zu deklarieren. In der Praxis haben sich die Überwachungsbehörden z. T. auf einen „Vollzugs-Schwellenwert“ von 0,1 % für zugelassene GV-Konstrukte geeinigt. Andere praktizieren die Nulltoleranz. Für nicht zugelassene Konstrukte gilt ebenfalls die Nulltoleranz. Mittlerweile liegen einige Jahre Erfahrung mit dem Vollzugsschwellenwert 0,1 % vor. Es hat sich gezeigt, dass in Deutschland Überschreitungen dieses Schwellenwertes nur in sehr seltenen Fällen auftreten. Dies gilt auch für Unternehmen, die Saatgut in Ländern mit GV-Anbau produzieren.

Empfehlung:

68. Der Beirat empfiehlt,

- für Z-Saatgut einen Kennzeichnungsschwellenwert von 0,3 % festzusetzen und darüber hinaus eine freiwillige Kennzeichnung für Saatgut mit einem GV-Anteil von <0,1 % zu ermöglichen;
- zum Schutz der GV-freien Saatgutunternehmen um die Zuchtgärten und -stationen der Züchter GV-freie Anbaugelände kulturartenspezifisch auszuweisen, um damit deren Bemühungen um die Erzeugung GV-freien Saatgutes zu unterstützen.

Begründung:

69. Die Kosten der NGV-Saatgutherstellung werden höher, je niedriger der Grenzwert für das Saatgut liegt. Die Kosten steigen deutlich an, je weiter sich der GV-Anteil dem Wert Null nähert, was zunächst für einen höheren Schwellenwert spricht.

70. Andererseits hat die Saatgutwirtschaft die besten Voraussetzungen, niedrige GV-Anteile sicherzustellen. Zum einen verfügt sie über das entsprechende Know-how allein durch die jahrzehntelange Erfahrung in der Reinhaltung von Sorten, zum anderen sind die betroffenen Vermehrungsflächen auf der Stufe der Züchter noch überschaubar, sodass sich entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der GV-Anteile im Saatgut besser umsetzen lassen. In aller Regel gibt der Züchter sogenanntes Basisaatgut an Vermehrungsbetriebe, die daraus nach einjährigem Anbau Z-Saatgut erstellen. Mit diesem Schritt erfolgt eine enorme Flächenausweitung und der Anbau geht in die Hand von Landwirten über.

71. Mit der Flächenausweitung und durch den Übergang der Verantwortung vom Züchter auf den Landwirt erhöht sich das Verunreinigungsrisiko. Höhere Grenzwerte im Saatgut könnten dazu führen, dass sich der GV-Anteil des NGV-Saatgutes im Laufe der Zeit diesem Schwellenwert mehr und mehr nähert. Damit würde es immer schwieriger, im praktischen Anbau den Schwellenwert von 0,9 % oder gar die niedrigeren Anforderungen der Lebensmittelwirtschaft einzuhalten. Das wiederum führt dazu, dass die Regeln der GfP für die GV-Anbauer verschärft werden müssten (z. B. größere Abstände, vgl. unten). Das macht die Koexistenz teurer und verstärkt die Schwierigkeit ihrer Umsetzung in klein strukturierten landwirtschaftlichen Regionen. Insofern ist es im Hinblick auf das Koexistenzziel sinnvoll, für Saatgut einen Schwellenwert festzusetzen, der möglichst niedrig ist.

72. Saatgut-Kennzeichnungsschwellenwerte über 0,3 % oder gar nahe 0,9 % würden eine Anpassung der gerade erst verabschiedeten GfP für Mais erfordern. Auch bereits eine Anhebung des Schwellenwertes von de facto 0,1 % auf 0,3 % reduziert den derzeit bestehenden Puffer für mögliche Verunreinigungen beim Anbau geringfügig; allerdings ist davon auszugehen, dass der Kostenvorteil bei der Saatgutherstellung diesen Nachteil überkompensiert.

73. Bereits heute lassen sich Verarbeitungs- und Handelsunternehmen (z. B. in der Biobranche) Rohwarenqualitäten mit GV-Verunreinigungsgraden von deutlich unter 0,9 % vertraglich zusichern. Saatgutschwellenwerte über 0,3 % würden die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe erheblich einschränken. Insbesondere im Biobereich würden weitere Marktanteile an das mit strikteren Regularien agierende benachbarte Ausland (z. B. nach Österreich) verloren gehen, sowohl bei Saatgut als auch bei Konsumware.

74. Der Schutz der Saatzuchtunternehmen durch entsprechende GV-freie Anbaugelände um deren Zuchtgärten und -stationen hilft, die Koexistenzkosten der betroffenen Unternehmen und damit auch den Preisanstieg für NGV-Saatgut gering zu halten. Sie ist ein wichtiger Baustein der Koexistenzstrategie.

2.6 Kennzeichnung verarbeiteter Lebensmittel und Lebensmittel tierischen Ursprungs

Derzeitige Situation:

75. Die überwiegende Zahl der heute weltweit eingesetzten GVP entfällt auf Futtermittel. In den damit erzeugten tierischen Produkten sind entsprechende Konstrukte nicht mehr nachweisbar, sodass die EU in der Kennzeichnungsregelung zwischen pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen unterscheidet.

76. Grundsätzlich gibt es drei mögliche Kennzeichnungsregime: (a) freiwillige GV-frei-Kennzeichnung, (b) Kennzeichnungspflicht für pflanzliche, aber nicht für tierische Produkte und (c) Kennzeichnungspflicht für GVP, GVT und tierische Produkte, die mithilfe von GVP erzeugt wurden. In der EU wurde die zweite Variante gewählt. Zusätzlich wurde in Deutschland eine spezielle Regelung für die Auslobung von „ohne Gentechnik“-Produkten eingeführt. Tierische Produkte sind weiterhin nicht GV-kennzeichnungspflichtig, können aber nach dieser Regelung auf freiwilliger Basis unter bestimmten Bedingungen als GV-frei gekennzeichnet werden, wenn die Tiere während einer gewissen Zeitspanne nicht mit GV-Futtermitteln gefüttert wurden.

Empfehlung:

77. Der Beirat empfiehlt,

- die GV-Kennzeichnungspflicht auf tierische Produkte auszudehnen, die unter Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel erzeugt wurden;
- die Kennzeichnungspflicht für tierische Erzeugnisse erst nach einer dreijährigen Übergangszeit eintreten zu lassen, die den Unternehmen den Aufbau einer GV-freien Futtermittelkette ermöglicht;
- die Kennzeichnungspflicht nach angemessener Übergangsfrist in dem Sinne klar zu regeln, dass auch Fleisch und Milch von Tieren, die in frühen Phasen ihres Lebens mit GV-Futtermitteln gefüttert wurden, als GV-Produkte ausgewiesen werden;

- die derzeitige Regelung zur „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung in der Novel Food-Verordnung nach einer dreijährigen Übergangszeit entfallen zu lassen. NGV-Erzeuger bzw. -Vermarkter, die ihre Produkte weiter entsprechend labeln wollen, müssen die Einhaltung der GV-freien Fütterung durch ein Zertifizierungssystem sicherstellen. Dazu sollte das bereits eingeführte staatliche „ohne Gentechnik“-Logo zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrollaufgaben sollten soweit wie möglich privatwirtschaftlich geregelt sein, z. B. in Form einer hoheitlichen Beleihung einer privatwirtschaftlichen Organisation;
- nach Einführung der Positivkennzeichnung von „Grüner Gentechnik“ (in der Landwirtschaft: Pflanzen und Tiere) mit einer Übergangszeit auch eine separate Kennzeichnung von „Weißer Gentechnik“ (im Labor: u. a. Enzyme, Hilfsstoffe) einzuführen;
- die Information der Öffentlichkeit über die „Weiße Gentechnik“ zu verstärken.

Begründung:

78. Die bisherige Regelung ist aus mehreren Gründen inkonsequent. Zunächst sind im Gegensatz zu tierischen Produkten pflanzliche Produkte wie Zucker und Öl kennzeichnungspflichtig, obwohl auch hier durch die Verarbeitungsprozesse GV-Konstrukte nicht mehr nachweisbar sind. Die Unterscheidung zwischen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln ist daher nicht über den Anteil von GV-Konstrukten im Endprodukt begründbar.

79. Darüber hinaus begründen viele Verbraucher ihre Ablehnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln nicht (nur) mit eventuellen Gesundheitsrisiken, sondern mit der Prozessqualität. Umweltbedenken und ethische Argumente gegen den Einsatz von GV in der Landwirtschaft spielen hierbei eine Rolle. Dies schließt auch diejenigen Erzeugnisse ein, bei denen GV-Konstrukte im Endprodukt nicht mehr nachweisbar sind. Umfragen zeigen sogar, dass Verbraucher beim Thema Gentechnik in der tierischen Erzeugung besonders kritisch sind. Auch hier sollte daher eine transparente Kennzeichnung vorgenommen werden.

80. Die bisherige Regelung löst Verwirrung bei den Verbrauchern aus. Für die Verbraucher ist eine Differenzierung zwischen dem Einsatz der Gentechnik in pflanzlichen Produkten und in Futtermitteln nicht nachvollziehbar. Die Einführung der „ohne Gentechnik“-Regelung hat nicht zu einer klaren Lebensmittelkennzeichnung beigetragen. Zukünftig sollte auf jedem Produkt klar erkennbar sein, ob es mit oder ohne Einsatz von GV produziert wurde.

81. Eine transparente Kennzeichnung entspricht der Politik des informierten Verbrauchers. Konsumenten können derzeit nicht erkennen, dass der weit überwiegende Teil der tierischen Lebensmittel unter Verwendung von GV-Futter produziert wurde. Nach angemessener Übergangszeit, in der Unternehmen ihre Wertschöpfungskette entsprechend neu organisieren können, wird eine transparente Regelung deutlich machen, wie groß die Präferenz der Verbraucher tatsächlich ist und sich im Zeitablauf entwickelt. Dadurch werden Präferenzen der Verbraucher auch für die Politik deutlicher erkennbar.

82. Bei einer Positivkennzeichnung müssen (ähnlich wie bei der heutigen GV-frei-Kennzeichnung) Konventionen über die Auslösung der Kennzeichnungspflicht bei Jungtieren, Milchkühen, Muttersauen usw. gefunden werden. Hier sprechen die Erfahrungen

mit der bisherigen „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung der Novel-Food-Verordnung für eine Regelung, die auch die Vorstufen der arbeitsteiligen Fleischproduktion einschließt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Tiere in der Anfangszeit mit GV gefüttert werden und trotzdem nach einer anschließenden, zeitlich artspezifisch definierten Fütterungszeit mit NGV als „ohne Gentechnik“ beworben werden dürfen. Eine Herausnahme dieser Stufen ist gegenüber dem Verbraucher nicht kommunizierbar und auch inhaltlich nicht begründbar, da es nicht um Gesundheitsschutz, sondern um Präferenzen für eine bestimmte Form der Landwirtschaft geht. Diese enden nicht bei der Mast.

83. Unternehmen, die ihre Produkte als GV-frei ausloben, sollten diese Aussage durch ein Zertifizierungssystem sicherstellen. Zertifizierte Hersteller dürfen dann das bereits eingeführte staatliche Label nutzen. Die Kosten der Zertifizierung trägt damit (wie bisher auch) die NGV-Kette. Da es in Landwirtschaft und Verarbeitung/Handel bereits große funktionsfähige privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme gibt, die diese Aufgabe übernehmen könnten, sollte der Staat aus Kosten- und Effizienzgründen privatwirtschaftliche Organisationen mit der Zertifizierungsaufgabe beleihen („TÜV-Modell“).

84. Eine Übergangsfrist zwischen Verabschiedung und Umsetzung der Vollkennzeichnung ist notwendig, da derzeit am Markt nicht genügend GV-freies Soja zur Verfügung steht, falls sich eine größere Anzahl von Fleischverarbeitern und Molkereien für GV-freie tierische Produkte entscheiden sollten. Diese müssten zunächst ihre Warenanforderungen an die Lieferanten kommunizieren, die dann ihrerseits frühestens in der nächsten Ernte entsprechende Futtermittel anbauen könnten. Ohne eine Übergangsfrist könnte es zu Preisspitzen und Warenengpässen an den Märkten für NGV-Futtermittel kommen. Zudem ist der Tierbestand nicht kurzfristig austauschbar. Eventuell müssten für Tierarten mit längerer Lebensdauer andere Übergangszeiträume vorgesehen werden.

85. „Grüne Gentechnik“ und „Weiße Gentechnik“ sind unterschiedliche Anwendungen, deren Folgewirkungen, Chancen und Risiken unterschiedlich zu beurteilen sind. Eine einheitliche Kennzeichnung für „Grünen Gentechnik“ und „Weißen Gentechnik“ würde diesen Unterschieden und damit dem Informationsbedürfnis der Verbraucher nicht gerecht werden. Allerdings gehört zur Transparenz auch eine Deklaration des Einsatzes von „Weißer Gentechnik“. Diese sollte durch eine verstärkte Information der Öffentlichkeit über Verbreitung, Chancen und Risiken von „Grüner Gentechnik“ und „Weißer Gentechnik“ begleitet werden.

2.7 Übernahme von Analysekosten durch den Staat

Derzeitige Situation:

86. Wenn ein NGV-Landwirt das Erntegut eines Feldes in der Nachbarschaft eines GV-Schlages testet, muss er seine Analysekosten selbst tragen, es sei denn, die Gesamternte weist einen GV-Gehalt von mehr als 0,9 % auf. In diesem Fall muss der GV-Landwirt die Kosten übernehmen. In aller Regel trägt somit der NGV-Landwirt die Analysekosten, die in ihrer Höhe beachtlich sein können.

Empfehlung:

87. Der Beirat empfiehlt,

- NGV-Landwirten zeitlich befristete staatliche Zuschüsse zu den Analysekosten zu gewähren. Die Ergebnisse sollen staatlichen Stellen zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden;
- Forschungsarbeiten zur Senkung der Analysekosten und Verbesserung der Probenahmestrategien staatlich zu fördern.

Begründung:

88. Nach Auffassung des Beirats ist gegen das Grundprinzip der EU-Regelung, demzufolge die GV-Landwirte durch die GfP-Auflagen die landwirtschaftlichen Koexistenzkosten tragen und im vor- und nachgelagerten Bereich die NGV-Kette, im Allgemeinen nichts einzuwenden. Allerdings führt diese Regelung zu Konflikten, weil die Saatgutwirtschaft als Nutznießer und als Verursacher von Problemen angesehen wird. In der öffentlichen Diskussion ist der Eindruck entstanden, dass internationale Saatgutunternehmen den Nutzen und die Landwirtschaft sowie die Gesellschaft die Kosten zu tragen haben.

89. Neben konsequenten und die Koexistenz sicherstellenden Regeln der GfP könnte eine Unterstützung der NGV-Landwirte bei den Analysekosten in der Anfangszeit den gesellschaftlichen Konflikt entschärfen und gleichzeitig das ohnehin notwendige staatliche Monitoring befördern.

90. Die derzeitigen Abstandsregelungen bei Mais schließen eine Schwellenwertüberschreitung nahezu aus. Der Beirat unterstützt diese hohen Sicherheitsabstände als Kernpunkt der GfP auch für weitere Kulturarten (s. o.). Nur bei besonderen Ereignissen – wie etwa Starkwinden während der Blüte neben kleinen NGV-Nachbarschlägen – könnten nach derzeitigem Stand der Erkenntnis eventuell GV-Anteile in der Gesamternte des Nachbarn oberhalb des Kennzeichnungswertes auftreten. Die Wahrscheinlichkeit ist aber ausgesprochen gering, sodass eine flächendeckende Analytik nicht notwendig erscheint. Dies trifft umso mehr zu, wenn das Erntegut im weiteren Verarbeitungsprozess in größeren Chargen zusammenfließt (Schüttgüter, s. 2.4).

91. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Voll-Analytik um GV-Felder herum nicht notwendig. Vielmehr sollte der Staat im Interesse einer Weiterentwicklung der Regelungen der GfP und der wissenschaftlichen Forschung eine Unterstützung derjenigen NGV-Landwirte vornehmen, die aus bestimmten Gründen (Verdachtsmomente, besonders kritische Erntegüter wie Babykost usw.) Sicherheit über die GV-Freiheit ihrer Produkte haben wollen. Im Gegenzug für die Teilübernahme der Kosten sollten die Landwirte ihre Analyseergebnisse staatlichen Stellen zur Verfügung stellen müssen, sodass in den ersten Jahren Erfahrungen aus dem Praxisanbau gesammelt und bewertet werden können. Nach einer Auswertung dieser Ergebnisse können dann erfahrungsgestützte Neuregelungen der Analysepraxis vorgenommen werden.

92. Hinzu kommt, dass die heute noch relativ hohen Kosten und die geringe Genauigkeit der Analyse grundsätzlich die Koexistenz erschweren und Risiken einer Falschdeklaration bei GV-Anteilen in der Nähe des Schwellenwertes in sich bergen. Eine Forschungs- und Einführungsförderung zur schnellen Senkung der Analysekosten trägt insgesamt zur Vereinfachung der Koexistenz bei.

3 Zusammenfassung der Empfehlungen

93. Um die Chancen der „Grünen Gentechnik“ nutzen zu können und gleichzeitig auch die gentechnikfreie Landwirtschaft am Markt zu halten, hat die EU das Koexistenzziel formuliert. Erfahrungen damit liegen kaum vor, da bislang in Europa mit Mais (MON 810) nur eine GV-Pflanzenart in einigen Mitgliedstaaten angebaut wurde und in den Hauptanbauländern von GVP (USA, Brasilien, Argentinien) keine vergleichbare Koexistenzstrategie besteht.

94. Auf dem derzeitigen Kenntnisstand hat der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik folgende Empfehlungen entwickelt:

- I. Die **Zulassungsentscheidung für das Inverkehrbringen** von GV-Konstrukten sollte weiterhin ausschließlich nach naturwissenschaftlichen Kriterien auf der Basis des EFSA-Votums vorgenommen werden. Die Entscheidung über die **Zulassung für den Anbau** sollte jedoch losgelöst davon nach Maßgabe sozioökonomischer Kriterien auf der Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden.
- II. Zur Senkung der Koexistenzkosten und Vermeidung von Koexistenzkonflikten sind die **Regelungen der GfP für weitere Kulturarten bzw. Konstrukte** ebenfalls mit dem Ziel zu formulieren, Verunreinigung oberhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes nahezu auszuschließen, indem entsprechend **weitgehende Sicherheitspuffer** einkalkuliert werden. Um Vermischungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, müssen **Anbau, Ernte, Transport und Lagerung** von GV-Sorten **strikt getrennt** von NGV-Sorten erfolgen. Dies ist besonders für Saat- und Pflanzgut bedeutsam. Die Informationspflicht bei Wechsel des Bewirtschafters sollte gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Kulturart über den 5-Jahres-Rahmen hinaus ausgedehnt werden (z. B. bei Raps). Ein **Bußgeldkatalog** für die Nichteinhaltung der GfP sollte **erarbeitet und umgesetzt** werden.
- III. Die Regeln der GfP, die bisher nur für **Mais** gelten, sollten regelmäßig nach zwei- bis dreijähriger Praxis einer Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls nachgebessert werden.
- IV. Bei **Raps** sollten geeignete pflanzenbauliche Maßnahmen im Herbst vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass ein möglichst hoher Anteil der Ausfallsamen auskeimt und nicht dormant wird. Darüber hinaus sollte eine konsequente **Durchwuchsbekämpfung** in den Folgekulturen durchgeführt werden, um der Entwicklung von GV-Unkrautrasps entgegenzuwirken. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird eine Abstandsregelung von 50 m für ausreichend gehalten. Der Transport von GV-Rapskörnern sollte nur in **geschlossenen Behältern** zugelassen

- werden. Aufgrund der Dormanzeigenschaften von Raps sollte die **Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht auf zwölf Jahre ausgedehnt werden**. Eine Informationspflicht der Landwirte mit Raps-GV-Historie auf deren Fläche (zwölf Jahre) an die abnehmende Hand sollte eingeführt werden.
- V. Zur Vermeidung von Verunreinigungen GV-freier **Kartoffelbestände** durch GV-Durchwuchs sollten neben einer **sorgfältigen Bekämpfung der Durchwuchskartoffeln** zweijährige Kartoffel-Anbaupausen nach dem Anbau von GV-Kartoffeln vorgeschrieben werden. Darüber hinaus ist eine **Durchwuchskontrolle** vorzusehen, sodass die Anbaupausen gegebenenfalls verlängert werden können, falls aufgrund von besonderen Witterungskonstellationen oder Fruchtfolgen Unkrautkartoffeln in der zweiten Folgefrucht nach GV-Kartoffeln auftreten.
- VI. Die GfP sollte bei **Zuckerrüben** die vollständige **Beseitigung von Schossern** sicherstellen, damit es nicht zur Genübertragung von Schosser-GV-Rüben auf Schosser-NGV-Rüben oder verwandte Arten kommt.
- VII. Die geltende Regelung der **gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung sollte beibehalten** werden und die Begrenzung der Gefährdungshaftung ist eindeutiger auf den Vermarktungsschaden in der Landwirtschaft und auf den Schwellenwert von 0,9 % durch entsprechende Formulierungen im Gesetz einzugrenzen. Zur Deckung von Kettenschäden in der Landwirtschaft, die trotz Einhaltung der GfP auftreten, sollte ein **Haftungsfonds** eingerichtet werden, der entsprechende Haftungsforderungen an die NGV-Landwirte trägt. Die Kapitalunterlegung des Fonds könnte vom Staat und der Wirtschaft getragen werden. Als Anreiz zur Schadensminimierung ist ein **wirksamer Selbstbehalt** vorzusehen.
- VIII. Das derzeitige **de facto-Vermischungsverbot** sollte durch eine Änderung des EU-Rechtes **aufgehoben werden**. Zugleich sollte gesetzlich festgelegt werden, dass staatliche Kontrollen des Schwellenwertes nur an der letzten Stelle im Wertschöpfungsprozess, an der GV noch nachweisbar ist, erfolgen sollen.
- IX. Für Saatgut sollte ein **Kennzeichnungsschwellenwert von 0,3 %** festgesetzt und darüber hinaus eine **freiwillige Kennzeichnung bei GV-Anteilen von unter 0,1 %** ermöglicht werden. **Zum Schutz der GV-freien Saatzuchtunternehmen** sollten um die Zuchtgärten und -stationen der Züchter **GV-freie Anbaugelände** kulturartenspezifisch ausgewiesen werden.
- X. Die **GV-Kennzeichnungspflicht** sollte nach angemessener Übergangsfrist auf **tierische Produkte**, die unter Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel erzeugt wurden, ausgedehnt werden. NGV-Erzeugern bzw. -Vermarktern mit Zertifizierungssystem sollte das bereits eingeführte staatliche „ohne Gentechnik“-Siegel zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrollaufgaben sollten soweit wie möglich privatwirtschaftlich geregelt sein, z. B. in Form einer hoheitlichen Beleihung einer privatwirtschaftlichen Organisation.

XI. Nach Einführung der vollständigen Positivkennzeichnung von „Grüner Gentechnik“ und einer Übergangszeit sollte auch für die „**Weißer Gentechnik**“ eine **Kennzeichnung** eingeführt werden.

XII. In der Anfangsphase des GV-Anbaus sollten den NGV-Landwirten zeitlich befristete **Zuschüsse zu den Analysekosten** gewährt werden. Dabei sollte vorgesehen werden, dass die Analyseergebnisse staatlichen Stellen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen sind. Der Beirat empfiehlt eine staatliche Förderung von Forschungsarbeiten zur Senkung der Analysekosten und Verbesserung der Probenahmestrategien.

95. Der Mensch ist im Konzept der Koexistenz eine zentrale Größe. Ob es im Laufe der Zeit zu einer zunehmenden Verunreinigung von NGV-Produkten kommt, hängt in starkem Ausmaß davon ab, wie konsequent mit den Regeln der GfP umgegangen wird und ob es gelingt, diese Regeln immer wieder an neue Erkenntnisse anzupassen.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates Agrarpolitik beim BMELV

Berufungsperiode 2009 – 2012

Prof. Dr. Folkhard **Isermeyer**

(Vorsitzender)

Präsident des Johann Heinrich von Thünen-Instituts

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (vTI)

Prof. Dr. Dr. Annette **Otte**

(stellvertretende Vorsitzende)

Professorin für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung

an der Universität Gießen

Prof. Dr. Jürgen **Bauhus**

Waldbau-Institut an der Universität Freiburg

Prof. Dr. Olaf **Christen**

Institut für Acker- und Pflanzenbau

an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. sc. agr. Stephan **Dabbert**

Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre an der Universität

Hohenheim

Prof. Dr. Dr. Matthias **Gauly**

Institut für Tierzucht und Haustiergenetik an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Alois **Heißenhuber**

Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaus an der Technische

Universität München

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter **Kirschke**

Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus,

Agrarpolitik an der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Uwe **Latacz-Lohmann**

Institut für Agrarökonomie an der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Martin **Qaim**

Department for Agricultural Economics and Rural Development

an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Peter Michael **Schmitz**

Institut für Agrarpolitik und Marktforschung an der Universität Gießen

Prof. Dr. Achim **Spiller**

Institut für Agrarökonomie an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Albert **Sundrum**

Fachgebiet Tierernährung/Tiergesundheit an der Universität Kassel

Prof. Dr. Peter **Weingarten**

Institut für Ländliche Räume des Johann Heinrich von Thünen – Instituts

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (vTI)

Geschäftsstelle des Beirats

BMELV, Referat 531

Tel: (0)30 18 529 3206

E-Mail: 531@bmelv.bund.de

Veröffentlichungen des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik (seit 2003)

- [EU-Agrarpolitik nach 2013 - Plädoyer für eine neue Politik für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume](#)
Gutachten, Mai 2010
- [Vorbereitung auf den "GAP-Gesundheitscheck"](#)
Stellungnahme, März 2008
- [Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung - Empfehlungen an die Politik](#)
Gutachten, November 2007
- [Weiterentwicklung der Politik für die ländlichen Räume](#)
Stellungnahme, Oktober 2006
- [Stellungnahme zu aktuellen Fragen der EU-Finzen und des EU-Agrarhaushalts](#)
November 2005
- [Gutachten zur Zukunft der Nutztierhaltung](#)
Januar 2005
- [Stellungnahme zum Vorschlag für die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums \(ELER\) KOM\(2004\)490](#)
Januar 2005
- [Stellungnahme zu den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\)](#)
Juni 2003